ZZEZZIZISTEROZ BADEN-WURTTEMBERG

Mehrfertigung

STUTTGART, den

26.

Januar

1976

Fernsprecher: Durchwahl (0711) 2072 -

3408

Dienstgebäude: Dorotheenstraße 6

(Bei Antwort bitte angeben)

Innenministerium Baden-Württemberg · 7 Stuttgart 1 · Postfach 277

<u>Karlsrube</u> Regierungspräsidium

7500 Karlsruhe

Betr.: Normenkontrollverfahren be Tairnbach in die Gemeinde BesGemRefG betr. Mühlhausen Eingliederung hausen nach § der 172 Gemeinde

Bezug: H H Erlasse AI MOM 00 129 /22 1 16. Deze (Absohn. Dezember chn. III) ban 1974

Anl. Erlasmehrfertigungen

Besonderen Gemeindereformgesetzes Der Staatsgerichtshof Normenkontrollverfahren Urteil vom 22. Januar 1976 für das auf Land Baden-Württemberg Antrag (GR 50/74) für verfassungsmäßig der w Gemeinde 172 Abs. रे ह्य nair bach erklärt

1 Ta 910 schränk-ungen der erlasse schlusses) vember dem Bezugserlaß den dorub 1974 (GR 14/74 u.a.) sind demit ban Beschluß die Gemeinde gegenstandslos diesbezüglichen Ausführungen der MOA. des 9 Dezember Mühlhausen Steatsgerichtshofs vom einstweilig angeordneten Begeworden. 1974 übersandten (Ziff. H ادما ري • 0 und Bezugs-0 V

Erlasmehrfertigungen zu unterrichten. Landra tsamt Innenministerium bittet, Rhein-Neckar-Kreis etp hiervon mittels Gemeinde Mühlhausen der bei gefügten pan

Dr. H Auftrag exdeoqos

Beglaubigt

Anges tell te

(gez.

SCHILLING, ZUTT & ANSCHUTZ

RECHTSANWÄLTE

DR. ARNDT OVERLACK GERD W. LÜTTRINGHAUS TILMAN SCHILLING JOHANNA SCHILLING DR. JÜRG ZUTT DR. KLAUS ANSCHUTZ PROF, DR. WOLFGANG SCHILLING



POSTFĄCH 5805 OTTO-BECK-STRASSE 42 6800 MANNHEIM 1

9.1.1976 B/Sch

Bürgermeisteramt Mühlhausen

* [2] μ Ω Herrn Bürgermeister Kretz

Postfach 47

5909 Mühlhausen

8 H3 § 172 Abs. 2 BesGemRefG Normenkontrollverfahren

ehr geehrte 13 出のけな Kretz!

beigewohnt nachdem Ich 12 1-1-BesGemRefG Feststellung verfahren auf mündlichen Vereinbarungsgemäß Stuttgart stattgefunden hat, kann auch Herr mi ch hat. am 8.1.1976 Verhandlung, ಭಕ್ಷ mi t Antrag der Nichtigkeit des Ratschreiber meinem habe im neuen Saal des Schlosses <u>კ</u> ლ rep. Gemeinde Terminbericht اط ت ដ Kolb diesem dem dem teilgenommen. 0,000 Tairnbach 172 Abs. Normenkontroll-Termin kurz L L L L Termin Wegen fassen,

. 13 Der Präsident regierung seines Schlenker Staatsgerichtshof Präsidenten, M M M M M M 2 (D) durch Landtags vom Innenministerium Herrn Ministerialdirigenten Herrn durch . G unter 国errn Hailer. dem vertreten, Professor 口 口。 你 Vorsit Landes-Schneider 100 H

anwalt Die Gemeinde . D Bahls Tairnbach vertreten とびる durch Herrn Rechts

der zum Verwaltungsraum Wiesloch Gemeinde ständigkeit ន្ត្រាន wiegend Gründen Rechtfertigender Rahmen einer Rößler, Zunächst gen Gemeinde Rauenberg. Akten den katholischen erwachsene Tairnbach trug 下 以 十 Sachverhalt Verwaltungsgemeinschaft Tairnbach, der: darstellt. insbesondere Grund Berichterstatter, Eigenständigkeit in vorhandene Raum. für ihre 1 hre vor, Danach Im ihre ₩1e ช โว ช Selbständigkeit Verflechtungen übrigen 18t künftige WNZ t t ธนร Ω Φ Sich 声のア Verwaltungszu erhalten. sieht konfessionellen einem das Begehren Selbdem Professor (Ω Ω übereher Gericht H.

überschritten wird. erwarten ihre wandtschaften. Eine erheblich diese Tairnbach Gemeinde Dagegen Einwohnerzahl Zuordnung 1 1 1 1 1 1 1 Tairnbach läßt, daß komme unterschreitet ನ ದಿಜ್ ದಿಜ್ schon entspräche auch Innenministerium die die diese nach Mühlhausen Selbständigkeit deshalb Regelmindesteinwohnerzahl erreicht, und auch nicht strukturellen Q1.0 geschweige LUI. infrage, der Zuordnung Zukunft systemgerecht Gemeinde weil Verdenn nicht der

über Verhandlung Plädoyers Rechtsanwalt 172 0. H () Abs. Gültigkeit zunächst, N verhandelt Dr. BesGemRefG Bahls des daß würden. rügte nicht dre dre \$ 172 Normenkontrollverfahren С И Abs. in einer mündlichen Beginn <u>|-</u> SOWIE seines ದಿ ಈ ವ

ständigkeit nicht festzustellen. weiteren breit Verfassungswidrigkeit Westfalen fassungsgerichtshof Gemeinde Gemeinde . D'4 国 22: Bahls verwandten Prüfungsmaßstab .rnbach, Tairnbach dar. die historische vertrat verlieren für das gemessen D T T die (2) Ansicht Land 14 17 12 F3 [□] würde. i E Eigenständigkeit beantragte, Abs. dem Nordrhein-F3 [14] Vom das ihre Selb 4ب legte BesGemRefG Ver (L) 9 1,0 රැ⊕ ස

H H bisherigen Rechtsprechung ständigkeit Für würde bleiben fassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen, beurteilt am vereinbar. Präsidenten ne Besonderheiten auf, 4 8 8 8 7 mit Professor könne. Im ಭ್ರ Land 년 [피 ಭಕ್ಷ Verfassung Ω (1) Parameter der Baden-Württemberg vertrat die Schneider Gemeinde Tairnbach Landtags übrigen S ⊕0 (0) hie Ω₁ (1) (2) О Н. Ф Weise Ansicht, Rechtsprechung Landes 172 († ein Abweichen von Staatsgerichtshofs Abs. erforderlich 17: 17: 01 12 12 Baden-Württember daß den den auch nicht, Gemeinde Tairnb 1--> BesGemRefG 0 1 0 Herrn erhalten des Ver-Selbmachem Qer

SBD E E E Ħ. fassung Ministerialdirigent 4 seinem Urteil vom 25.9.1975 erklären. 01. 0 Antrag, Antrag Gesetzgeber nicht verpflichte. Ω (1) (3) konfessionelle der Gemeinde den 🖇 Landes Denn ე ი ე 172 Abs. 17 Baden-Württemberg • F2 einem ZUZ Staatsgerichtshof habe Geschlossenheit Schlenker Kleinengstingen) Erhaltung **|--**-\ historischen BesGemRefG mit der (Normenkontrollverfahren stellte ihrer H H einer Streifzug entschieden, vereinbar Selbständi gleichfalls Gemeinde bereits Ver-

Geschlossenheit auch keineswegs versuchte er nachzuweisen, über die verfüge. behauptete daß die Gemeinde Tairnbach konfessionelle

schulischen Verhältnissen in Tairnbach befaßte. kurzen Replik, die Rechtsanwalt Dr. Bahls erhielt sich unter anderem mit Gelegenheit den ИZ einer

stimmt dem Herrn Präsidenten Termin zur Verkündung ばれず Q€8 einer Entscheidung wurde von Staatsgerichtshofs be-

Donnerstag, den 22.1.1976, 8.30 Uhr.

telefonisch unterrichten. 素**01**b wollte uns von dem Inhalt der Entscheidung

Mit freundlichen Grüßen

20

(D. Baas)

ZZEZMIZISTERIOZ BADEN-WÜRTTEMBERÇ

AI N Q

(Bel Antwort bitte angeben)

OCT TO THE O

STUTTGART, den 9 Dezember 19

Fernsprecher: Durchwahl (07 11) 20 72

Vermittlung (0711) 2072 -Telex 722:205 Dienstgebäude: Dorotheenstraße

Innenministerium Baden-Württemberg Postfach 277

die

Regierungspräsidien

nachrichtlich Landratsämtern -mit Anlagen-

Eing Rheis Landratsami 10.DEZ 1974 Signa

Betr. Gemeindereform;

für Entscheidungen für das Land B Erlaß einstweiliger Ano: Normenkontrollverfahren Besondere Gemeindereform das Gemeindereformgesetz n des Staatsgerichtshofs Baden-Württemberg über den Anordnungen gegen das (BesGemRefG) ai

٠ کتا ا November 1974 Nr. ΛI N Q 1/10

Anl Erlasmehrfertigung Urteil vom 9. November

Bezug:

Erlaß

MOA

MOA November 1974 197

kontrollverfahren Beschlüsse Übersicht über 30. die anhängigen Normendoppelt

Das vember erlaß Innenministerium eine 197 Ablichtung übersendet des vollständigen Ę, Nachgang Urteils пZ dem Bezugs-TOT 9 No No

Dazu ist noch folgendes nZ bemerken:

der Durch der $\mathtt{BesGemRefG}$ stimmungen ri Li vereinbarten Ziff. Abschnitt des (Beteiligung des BesGemRefG, Н Verwaltungsgemeinschaft Urteils des Bezugserlasses der ist sondern neuen das Gemeinde Inkrafttreten auch aufgeführten des der Eberdingen Ø Stadt 82 Abs. nicht Ве Vaihingen run

ergehen sollte. werden. bis 82 Abs. Hauptsache in der Dies wird jeweiligen Urteil l BesGemRefG) erst Gemeinden Oberriexingen den Normenkontrollverfahren jedoch nur Hochdorf zur Hauptsache und der praktisch, wenn nach dem 30. Juni 1975 a.d.E. und Nußdorf Gemeinde aufgeschoben das Urteil

- richtigungsbeschluß N des Urteils MOA 181 18. durch November 1974 ergänzt werden. den angehefteten Ве-
- ministeriums Übergangsgemeinderäte muß nach Auffassung Regelungen über den vorläufigen Gemeinderat angefochtenen Bestimmungen sofort erforderlichen im Falle Hauptsache bei Ziff. der Bestätigung der Ħ, 5 des geklärt Zusammenhang mit Urteils offen gebliebene werden. Verfassungsmäßigkeit dem jeweiligen Urteil des Innen-, wzd Frage

II

kontrollverfahren schluß beteiligt Anordnung vom 19. November 1974 lautende einstweilige Normenkontrollverfahren (lfd. (Gesch. Reg. (lfd. Nr. Nr. pund 34/74) hat 56 der wirkt beigefügten Beschluß 30 der beiliegenden Liste) eine 16/74 14 und auch für Liste), ist wie die einstweilige Anordnung ergangen der bis 25). getroffen. Diese 18/74, Anordnung wie durch das Urteil Staatsgerichtshof in Gemeinden, die Gemeinde weil 20/74, 21/74, sie an Nr. 13 - 15, MOM 30. ni demselben Zusammen Baienfurt deren Normen einstweilige November 1974 17, 9 weiteren 23/74, gleich-18, 26/74, 20,

troffenen einstweiligen Anordnung Bezugserlasses die Bedeutung in der nachfolgenden der verwiesen. durch den Übersicht aufgeführten Außer genannten Beschluß wird auf dem Inkrafttreten Abschnitt Be-

Wolpertswende) Gemeinde Weingarten $(\nabla g 1.$ einer Verwaltungsgemeinschaft Calw-Hirsau mit vereinbarten stimmungen treten des mzdazu vereinbarten jeweiligen Urteil Abs. Pliezhausen mit mit oben des N Verwaltungsgemeinschaft 114 Abs. pan den BesGemRefG BesGemRefG ist Abschnitt der neuen Verwaltungsgemeinschaft des Gemeinden N 600 der BesGemRefG der 95 Н zur Hauptsache aufgeschoben Gemeinde (Bildung Nr. Abs. neuen Berg, Gemeinde damit 1)。 N Stadt BesGemRefG Oberreichenbach), einer Fronreute (Bildung einer auch das der neuen Walddorfhäslach) Ravensburgvereinbarten der pan Inkraft-(Bildung neuen Stadt

fochtenen Dieser Beschluß betrifft Gemeindezusammenschlüsse hinsichtlich folgende der ange-

 ${ t antrags}$ ${ t tell}$ ${ t ende}$ weiter ан dem angefochtenen Zusammenschluß beteiligte BesGemRefG

meinden

P

0

Lkrs. Calw

Würzbach

Oberreichenbach

§ 114 Abs.1 Nr.?

Enzkreis

Lienzingen

Mühlacker

§ 121

Lkrs.Konstanz

Dettingen

Konstanz

§ 47 Abs. 2

Neckar-Odenwald-Kreis

Krumbach

Limbach

§ 166 Abs. 2

Trienz

Fahrenbach

§ 166 Abs. 1

an dem angefochtenen Zusammenschluß

BesGemRefG

weiter i n d e beteiligte

0 Ħ

Ravensburg

Baienfurt

Ravensburg

400 Abs.

Baindt

Weingarten

Rems-Murr-Kreis

Stetten i.R.

Rommelshausen

S 85

Lkrs.Reutlingen

Rübgarten

Pliezhausen

600 95 Abs.

Rhein-Neckar-Kreis

Altneudorf

Schönau

S 173 Nr.

Das aufgeführten gerichtshofs Innenministerium Gemeinden vom 30. November 1974 bittet, über diesen die Ħ zu Beschluß dieser Aufstellung unterrichten. des Staats-

III.

47/74, 22/ **TOM** der 19, 74, 33 30. 21, beigefügte weiteren 49/74 24/74, 22, November 24, bis 25/ weitere Normenkontrollverfahren (lfd.Nr. 26 /74, 1974 54/74, ŧ 29, 27/74, (Gesch.Reg. Beschluß des 56/74 31 30/74 **- 43, 45** bis 14/74, bis 58/74) Staatsgerichtshofs 33/ 53 15/74, /74, ergangen. der Liste) 35/74 bis 19/74, 11, 12, ist

angefochtenen bestimmten aufgeschoben. Vorschriften 20 genannten Normenkontrollverfahren rechtswirksam 1. Januar 1975 Gemeindezusammenschlüsse Beschluß wird des BesGemRefG, Bestimmungen Die aŗ werden. diesen in Kraft, des das Normenkontrollverfahren deren Prüfung BesGemRefG Inkrafttreten O SS daß пZ ist, die diesem treten dort Gegenstand ¤ Zeit-80.

werden sollen Bestimmung durch das vermieden sowie weilige Durch diesen Beschluß wiedergutzumachende für die verlängert Frist Anordnung Nichtigkeitserklärung Wiederherstellung für (Ziff. die wird den Abschluß getroffen worden, finanzielle Н Urteil ist vielmehr nur (Ziff. 2 des und 3 des Nachteile zuz der einer Rückabwicklung des Hauptsache Beschlusses), Rechtsfolgenvereinmit Beschlusses). der alten Status und angefochtenen eine Antragstellerinnen der Erschwereinstfür den nnd erleichtert durch

einzelnen werden hierzu folgende Hinweise gegeben:

- Rechtswirksamwerden der Gemeindezusammenschlüsse: Bestimmungen in der hiergegen Januar 1975 in Kraft. nachfolgenden Aufstellung des anhängigen BesGemRefG Normenkontrollverfahren treten 1 aufgeführten ungeachtet
- Gemeinderats Vereinbarung Sofern bis Vorläufiger Gemeindezusammenschlüsse in diesen Vorschriften des zahlenmäßige AllgGemRefG Satz 1 amz Gemeinderat und der der 1. neugebildeten Zusammensetzung daran pund oder **၂** အ S beteiligten Gemeinden die na ∞ rechtswirksam werden, keine Satz 2 BesGemRefG bestimmten ø Zahl Übergangsgemeinderäte: Н Gemeinde nach 1975, des der AllgGemRefG über Übergangsvorläufigen zu dem nach die

hingewiesen. Fraten Erlasses formgesetze Beschlusses), Auf derlichen Bestimmungen trifft nehmigung der Satz l AllgGemRefG rechtswirksam, Gemeinderat der gemeinderäte Abs. Ω die Satz ш obere Rechtsaufsichtsbehörde die vom 23. Satz 2 2 AllgGemRefG) der oberen Rechtsaufsichtsbehörde zuz aufnehmenden Gemeinde nach Teil eingegliederten Gemeinden Juli 1974 (GAB1. i.V.m. Durchführung der Gemeindere-B (Ziff. 2 Abschnitt I \$.7 zustandegekommen Abs. Satz d.h. mit 2 Satz ŝ Mr. 2 nnd 721) wird 2.3 erfor des des ω

die Übergangsgemeinderäte schluß nach betéiligten Mitglieder des vorläufigen gleiche AllgGemRefG). Ø gilt Gemeinden 7 Abs. 2 Satz wenn die bestimmen nicht an einem Zusammenschluß 10 4 § pun Gemeinderats 0 (88) 13 dem Zusammen-7 Ω Abs. Satz 2 AllgGemRefG S oder pau aie

Rechtsfolgenvereinbarung:

AllgGemRefG) der oberen Rechtsaufsichtsbehörde folgenvereinbarung rechtswirksam, setzung des Rechtsfolgen (mit Ausnahme bis zum Übergangsgemeinderäte - Ziff. Frist der Fall, Rechtsaufsichtsbehörde Satz l des Beschlusses), bis für vorläufigen Gemeinderats zustandegekommen sein muß; 15. F der Satz der Regelung den Abschluß greift angefochtenen Φ brua des die Ersatzzuständigkeit Beschlusses) der der н nach Gemeindezusammenschlüsse zahlénmäßigen Zusammen-Vereinbarung 1975 (§ 3 d.h. N Satz 2 des W oder verlängert worden zu dem Abs. mit Abs. Ist der Genehmigung letzteres 1 Satz über die AllgGemRefG Beschlusses) Rechts-

des Beschlusses). Abschluß 1975 der hinaus beteiligten der Rechtsfolgenvereinbarung als fortbestehend Gemeinden über (Ziff. den gelten N Satz S

gungserfordernissesgemeinderäte abschließen Zumindest folgenvereinbarung nach 4) rechtzeitig betroffenen der Gemeinderäte Bedeutung des Ortschaftsverfassung n u sollten vorläufigen ø noch Н für die Fragen der Gemeinden wird 1975 sie selbst -unter TOV die am 20. Gemeinderats oder abzuschließen, Möglichkeit regeln dem Schlußtermin am 15. Februar Berücksichtigung Rechtsfolgenvereinbarung wegen April im Zusammenhang empfohlen, können 1975 unechten Teilortswahl noch damit sie (vgl. oben Nr. (vgl. LOY der Übergangsdie Rechtsdes Genehmi mit der unten die

Nächste regelmäßige Wahl der Gemeinderäte:

nichtig erklärt 20. Zum BesGemRefG findet Januar цd μ. at die Н 1975 der durch 1975 werden sollte. betreffende nach dem neugeordneten Gemeinde das Urteil statt, Gemeindezusammenschluß angefochtene ¥ e zur Ħ Hauptsache Ħ ¤ ۳۰ am Bestimmung ဂ Ħ für

Hauptsatzungsbestimmungen für schaftsräte verfassung) Hinblick unechten sollen. geregelt Satz darauf müssen rechtzeitig gleichzeitig mit der Wahl Satz Teilortswahl Satz N ద ש 1975 ည: ۳ sein, wenn diese diesem Fall 1 GO) G 0 69 Abs. at (unechte Ø - die Frage ţ c Kraft und -wegen Ø ¤ N <u> 2</u>11 die müssen Satz ល getreten sein, Teilortswahl) und 20. neugeordnete Gemeinde ហ Institutionen der Ortschaftsver-April 1975, die der \$ der 유0 vorher (Ortschaftsentsprechenden Wahl Gemeinderäte die Frage nach

Fristverlängerung nach Ziff. wirklicht so rechtzeitig barung oder nach Bestimmungen Wahlbekanntmachung Abs. 1 KWG) Zeitpunkt spätestens werden können Rechtsaufsichtsbehörde Februar 1975 festgesetzt worden). hierüber vorher 17. erforderlich geltendes Hauptsatzungsrecht S 3 Abs. M a r z 8 getroffen werden, in der W diesem (deswegen Abs. N Satz 1975 noch durch 2 Satz 1 Rechtsfolgenvereinist. Folglich müssen Zeitpunkt notwendige ۲ Satz (vgl. Ŋ រន់ AllgGemRefG μ des ರವಿಟ oben Nr. daß Beschlusses Ende sie Ver-

Bürgermeisters und von Beigeordneten:

stellerinnen rührt bleibt den Gemeindezusammenschluß Bürgermeisters des Bestimmung des BesGemRefG hieraus keine Nachteile Eingliederung Vorschaltgesetzes aufzuschieben. Hauptsache für nichtig erklärt die Möglichkeit, L.S Weil der oder eines Beigeordneten der Ziff. aufnehmenden der Gewählte kann eine nach der ۳ die des Gemeinde Bürgermeister oder Wahl nach für die Beschlusses. fällige Wahl über Wahl durch das den betreffenbleiben würde, ohne weiteres Antragwerden 0 W Unbe-Abs. S

dieser nach Zusammenschluß erklärt werden schluß durch das Erlaß einer BesGemRefG über 128 Abs. des Der Gewählte nach Ziff. Bürgermeisters oder eines Beigeordneten stattdurch Vereinigung neugebildeten Gemeinde kann jeweiligen Urteils 400 130 Abs. sollte, beteiligten Gemeinden 4 i.V.m. Urteil ۳ den müßte Satz in entsprechender Anwendung 2 BRRG Abs. zur Hauptsache betreffenden سر dann, des Beschlusses N zur Hauptsache Ħ BRRG den wenn die von einer übernommen und Gemeindezusammeneinstweiligen Ruhe für nichtig Bestimmung bis . Б der an **zum**

geht das sprechender Anwendung Hauptsache nichts fochtenen Bestimmung des naten nach schaltgesetzes binnen Beschlusses, der danach bei der Frist Bürgermeister einer Bestätigung der Verfassungsmäßigkeit des W versetzt zuz Abs. Ziff. Urteil bis wäre Urteils Gemeinde Hauptsache dem Zusammenschluß ۱ Satz ein Nachteil i.S. werden. des des zuz anderes 8 spätestens 1. N Beschlusses S sofern durch des des 184 Hauptsache 3 Abs. W Die neuen Gemeinde binnen 6 zu vermeiden BesGemRefG durch das o ⊠ die bestimmt wird Vorschaltgesetzes, nach der damit S Н 8 12 Abs. Bürgermeisterwahl zu wählen Satz die der durchzuführen; erverbundene April с† е das Urteil 3 Satz Vorschrift 2 184 Ziff. ¤ des Vorschalt ist. 1975, bleibt der nach dem 0 in ent-Danach des Vorange-Im Falle jeweilige H.

Beschränkungen Kassender neugeordneten pm Rechnungsführung: Gemeinde,

Antragstellerinnen sind Notmaßnahmen und Pflichtmaßnahmen, zumachende Nachteile stellerinnen erklärung der angefochtenen Bestimmungen des BesGemRefG jeweiligen Urteils Die (Ziff. 1 des Beschlusses). neugeordneten Gemeinden dürfen bis Wiederherstellung Maßnahmen erschwert oder diesen nicht wiederguttreffen, bereits beschlossen worden zur Hauptsache entstehen würden; des alten Status durch die in keine Entscheidungen Falle ausgenommen der Antragzum Erlaß die von den einer Nichtigkeit sind

Zur Haushalts-, oben genannten Fall haben die neugeordneten Gemeinden Erleichterung jeweiligen Kassender finanziellen Rückabwicklung im Entscheidung und Rechnungswesen zuz Hauptsache das für die an

führen (Ziff. Zusammenschluß W beteiligten Gemeinden des Beschlusses). getrennt zu

Rechtsaufsichtsbehörden zu überwachen (Ziff. Einhal tung dieser Anordnungen ist durch die 4 des

gesonderten Erlaß Innenministerium wird Teil der geben, einstweiligen Anordnung die notwendigen Hinweis at at einem

prim schon ф ф hier H ផ folgendes mitgeteilt: 0 Ħ ρ μ Ч Q ဂ ۲ Н ۳. Ç Þ Ħ 벌 Н ω B

stellung vorläufig damit zunächst neuen Dienstherrn Beamtenverhältnisses der neuen oder aufnehmenden Gemeinde über mit Wirkung vom 1. Januar 8 129 128 werden beim neuen Dienstherrn Beamten Abs. 2 und Abs. oder (einschl. und 4 BRRG). Die Fortsetzung des eingegliederten Gemeinden in ihrer bisherigen schriftlich zu bestätigen 4 weiterbeschäftigt BRRG). Die Beamten ist der Wahlbeamten) den 1975 Beamten von dem in den Dienst in dieser Rechts Rechtsstellung verbleiben der treten

Vorschrift Versetzung Versetzung Gemeinde innerhalb von 6 Monaten zu entscheiden, Nach § 130 BRRG hat der zulässig bleibt. Das die endgültige Weiterverwendung noch über dringend, oder keinen Nachteil werden muß, die übergetretene Beamte do Ŗ, des den in den einstweiligen Ruhestand den einstweiligen BesGemRefG zunächst weder eine Entscheidung H jeweiligen des in den einstweiligen Ruhestand Weil Beschlusses eine neue oder aufnehmende für die Antragstellerinnen er Innenministerium durch Zusammenschluß bestimmende entbehrlich ist. weiterverwendet Ruhestand das Zuz Urteil Folge, so daß zu empfiehlt hätte Bine werden treffen die Haupt-

Gemeinde nicht Nachteile verhältnis schluß Beamten sache einem ohne ni für seine dа den finanzielle den können nichtig nach die damit vollen einstweiligen rückwirkend erneute w nicht 58 hinfällig erklärt Bezüge Nachteile LBG Berufung nachträglich durch werden, erfolgen Ruhestand erhalten gewordenen entstehen, die nī würden das bisherige kann. ausgeglichen hätte. versetzten Beamten-Zusammenweil nämlich Diese

- ಶ್ರ Anderungskündigungen Ausführungen führung Angestellte • S Abschnitt der 743). Gemeindereformgesetze entsprechend (vgl. Es wird dringend pun III Arbeiter oder des Zweiten Kundigungen gelten empfohlen, w Erlasses MOM 9 AllgGemRefG sowie die auszusprechen. 23. vorstehenden Juli zur Durchkeine 1974,
- Erlaß Sollte zu der 6-Monats-Frist Hauptsache Stellung dann der Staatsgerichtshof gegebenen nehmen fällen, des S 130 Rechtslage wird BRRG das Innenministerium nicht eine ar ar Entscheidung innerhalb einem weiteren

gerichtshofs in diesem Abschnitt behandelte MOM 30. November 1974 betrifft Beschluß des folgende Staats

antragstellende

an den angefochtenen Zusammenschlüssen weiter beteiligte

> mit Wirkung vom 1.Jan.1975 neugebildete

> > BesGemRef

Gemeinden

Alb-Donau-Kreis:

Herrlingen

Arnegg Blaustein

Blaustein-Herr- § lingen

<u>1</u>5

Lkrs.Biberach:

Oheren Imp+in ron

さらな「こことでいれ

133

9 መ Ħ

an den angefoch-tenen Zusammen-schlüssen weiter beteiligte e i n d e n

mit Wirkung vom 1.Jan.1975 neugebildete BesGemRefG

Enzkreis:

Schellbronn Neuhausen

Zaisersweiher

Neuhausen(neu) 8 125 Abs.l

Maulbronn

(neu)

S

119

Maulbronn

Faurndau Göppingen

Lkrs. Göppingen:

Donzdorf

Winzingen

Lkrs.Heilbronn:

Burgbronn Zaberfeld

Lampoldshausen Güglingen

Harthausen

Eibensbach

Zaberfeld (neu) S 28 Nr. 2

Güglingen (neu) 600 28 Nr. ш

a.K. **Harthausen** (neu) a.K. S 30

Hohenlohekreis:

Eberbach Buchenbach

Mulfingen

Mulfingen (neu) Ś 32- Abs, 1

Hollenbach

Lkrs.Karlsruhe:

Gölshausen

Bretten

8 88

Lkrs Lörrach:

Brombach

Hauingen Lörrach

> Lörrach (neu) S 52

an den angefoch-tenen Zusammen-schlüssen weiter beteiligte in den

mit Wirkung vom l.Jan.1975 neugebildete

BesGemRefG

d) ത Ħ $\mathbf{\Phi}$

) 20		
§ 172 Abs.		Mühlhausen	Tairnbach
ä			Rhein-Neckar-Kreis:
			Oberberken
\$ 84		Schorndorf	Haubersbronn
	r s		Rems-Murr-Kreis:
u u	5		
\$\phi\$	m × × × × × × × × × × × × × × × × × × ×	Bad Wurzach	Unterschwarzach
3 ·			
§ 131 Abs.		Schwäbisch Gmünd	Rechberg
		W.	Ostalbkreis:
)¥	21 21 21 21 21 21 21 21 21 21 21 21 21 2	, e	
**	2	20 T	Schlossau
§ 168 ·	Mudau (neu)	Mudau	Reisenbach
\$ 164	.eeeeeeeeee.	Buchen (Odenwald)	Eberstadt
			Kreis:
	* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *		Neckar-Odenwald-
1	29		25. N 200 80
\$ 41	± € € € € € € € € € € € € € € € € € € €	Wertheim	Reicholzheim
	*	•	
e e	1 C 4 C 4 C 4 C 4 C 4 C 4 C 4 C 4 C 4 C	Unterbalbach	
§ 39	Lauda-Königs-	Lauda	Königshofen
§ 35 Abs.l	73	Bad Mergentheim	Edelfingen
§ 40	3	Tauberbischofsheim	Dittigheim
*		· ·	Main-Tauber-Kreis:

an der schlüssen den Zusammen-sen weiter angefoch-

beteil ligte

mit Wirkung vom 1.Jan.1975 neugebildete

BesGemRefG

Schwäbisch Hall:

Unteraspach

Ilshofen

\$ 43 Abs.1

Weipertshofen

Stimpfach

Stimpfach (neu) S 42 Abs.

N

Tübingen

Immenhausen

Mähringen

Wankheim

Kusterdingen

102

Kusterdingen

(neu,

Waldshut:

Remetschwiel ${ t Bannholz}$

Bierbronnen

Weilheim (neu) Nr. 6 68

Weilheim Nöggenschwiel

Tiengen/Hochrhein

Waldshut Gurtweil

> Waldshut (neu)

Nr. 9 8 Abs,l

Frommern

Weilstetten Balingen

> Balingen (neu) S

> > 106

Gruol

Haigerloch

Haigerloch (neu) S 107

Owingen

Das hiervon Innenministerium unverzüglich nz bittet, unterrichten. die oben aufgeführten Gemeinden



Beglaubigt

Angestellte

(gez.)

Sobles s Innanministar

Ausfertigung

49/74, 42/74, 36/74,

STAATSGERICHTSHOF

DAS LAND BADEN -WÜRTTEMBERG

Beschluss MOU November

AT HOT WIN OWINGELL	u Lme'	Bannholz und Remetschwiel) Wankheim) Unterschwarzach) Stadt Tiengen) Edelfingen) Dittigheim) Schellbronn) Winzingen) Herrlingen) Lampoldshausen) Burgbronn) Haubersbronn) Faurndau) Reicholzheim) Stadt Königshofen) Oberberken	, Holie) Niederstetten, Buchenbach) Stadt Crailsheim und Gem	den Normenkontrollverfahren	
(4		. T.	*****	5) (6) =		i al				≆ '	8	V 16		is .	" :	76 - 17 - 18 - 18	- 10	-	di	Gemeinde	n auf	5
			**************************************	s 8	5) - 10 - 10		1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	- F	700	(2)			c=				- 10 - 10 - 10 - 10 - 10 - 10 - 10 - 10	. 9 9	<i>e.</i>	Weipertshofen	Antrag der Gemeinden:	1 19
GR 45/74	•	GR 41/7/	GR 4C/74	GR 39/74	GR 38/74	GR 37/74	GR 36/74	GR 35/74	GR 35/74	GR 32/74	GR 31/74	GR 30/74	_ GR 27/74	GR 25/74	GR 24/74	GR 22/74	GR 19/74	GR 15/74	Œ	Cen GR 14/74	Gemeinde	

33.) Eberstadt	32.) Mähringen:	31.) Immenhausen	30.) Unteraspach	29.) Eibensbach	28.) Gölshausen	27.) Zaisersweiher	26.) Tairnbach	25.) Rechberg	24.) Schlossau	23.) Reisenbach	22.) Frommern	21.) Brombach
100 THE				9 27 w 10 10					э Э	3 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	8 S	3 3 3 8
GI.	gr.	GR	GR	GR	GR	GR	GR	GR	GR	GR	GR GR	GR
GR 58/74	8 57/74	2 56/74	8 54/74	8 53/74	1.52/74	8 51/74	2 50/74	19/74	47/74	16/74	GR. 45/74	44/74

der Staatsgerichtshof folgendes beschlossen:

- Die (S) scheidung 25 obengenannten Verfahren StGHG)gemäß über den § 27 StGHG Erlaß einer werden zur verbunden. einstweiligen Anordnung gemeinsamen Ent
- ergeht folgende einstweilige Anordnung:
- Obsiegens Rechtspflicht Notmaßnahmen Nachteile erschweren treffen, des Staatsgerichtshofes verpflichtet, aufnehmenden beschlossene die einbringen die oder und den Antragstellerinnen Wiederherstellung ihres Entscheidungen bis beruhen ihnen für und die zum Erlaß würden. TOD Maßnahmen, nicht über den neuen Gemeinden der wiedergutzumachende oder die Dies Antragstellerinnen Entscheidungen Normenkontroll-Maßnahmen Į T auf alten Falle nicht einer werden Status für ihres

- gesetzes gesetzes reformgesetzes Fristablauf vorliegenden Abs.2 bestehenden Gemeindeorgane als aufgeschoben. bzw. 8 7 innerhalb rechtswirksam Vereinbarungen der nach Antragstellerinnen entsprechende oder S Abs.2 vereinbarenden Regelungen. für Vereinbarungen 1974 bestehenden Verfahren Abs. 3 des Allgemeinen auf den der dem Satz α des Dies genannten 31. Dezember 1974 nicht zustande, golten die Anwendung. Allgemeinen 1.Januar bctroffenen, des gilt nicht Allgemeinen Gemeinden Fristen bis. 1975 bis Gemeindereform zum für ಶ್ವರ fortbestehend. Gemeinderefor SO zun festgesetzte abzuschliescińe Für die 15.Fobruar finden Gemeinde 31. Dezember gemäß Vereinden Ab-
- gegeben, Haushalts-, aufnehmenden Gemeinden ತ್ತಿಗೆ zuz Kassen-und Rechnungswesen der bic und Entscholdung getrennt den neuch Gemeinden zu führen. L. der Hauptsache -Jus
- Aufsichtsbehörden wird dieser Bunupaouy zu aufgegeben, überwachen die Ein-
- abgewiesen. weitergehende Anträge gestellt sind Merc
- Hauptsache Kostenent scheidung vorbehalten. bleibt der Entscheidung

Ziele Inkrafttretens weiligen Anordnung, nannten Zeitpunkt eingegangen, Voraussetzungen liegen genannten 26, kontrollverfahren bis zum für diejenigen Beschluß (GeschReg.Nr.4-13/74) 1974 ein schriften schriften des Verfahren Z U haben, ergibt Staatsgerichtshof vor. Entwoder sind diesem Die zur Hauptsache die 34/74) VOIL Mormenkontrollverfahren Zeitpunkt solche Ablehnung vom vorliegenden zur Hauptsache gestellten Anträge bis heutigen Tage (GeschReg. 16-18, 20, Zeitpunkt nicht substantiiert begründet ದ್ವ Besonderen Gemeindereformgesetzes bis zum Gemeinden getroffen, welche ein Merman hat Gemeinden betreffen, die bis Besonderen Gemeindereformgesetzes cr soweit sie das Hinausschieben sich substantiiert ihrer Anträge ರೆಬಿತ eine entsprechende Rogolung hinausgeschoben, hat bei denjenigen aus ihre 15.11.1974 cingeleiset Inkrafttreten durch Urteil folgenden Erwägungen: Anträge Beschluß oder sie eingeleitet haben. begründet auf Erlaß einer eta erst nach des p antragstellenden de betroffen worde sind Jedonfalls Sowcit derjenigen Vor-Von haben. die zur ر. در DOG G 15.10 Vorč Z

zu ergreifende Landesregierung, geworden. Die öffentlichung Regelungen Gemeinden der Verhandlungen rechnen im Besonderen Beschlußfassung frühzeitig sind den nach Regelungen kamen auch im Gesetzblatt Nr.12 vom 2.8.1974, bekann recutliche mußten. nach der beteiligten Gameinden darauf Gemeindereformgesetz ದ್ದರ್ Die betroffenon Compinaten Worm im Landtag ihnen bekannten am 9.7.1974, spätesten: mit Schritte schlüssig worden. Anhörungsverfahrer einstellen 11 to nicht überrasche... den und sich Zielplanung nit: Entroffenen Getroffenen der abac W(C)...

möglich, vor dem vorgeschenen Termin noch beginnen. krafttretens betroffen. werden nicht gestellt würde. Von einer solchen einstweiligen Anordnung angesetzten Termins tragstellerinnen kontrollverfahrens die ot p ist geringer auf Antragstellerinnen betreffenden das jewcils mit Der äusscrst Auch diese mußten sich Erlaß einstellen und die nur die Inkrafttrcten des eines Staatsgerichtshof werden einer doch der knapp Hinausschiebens nicht des ihnen zusammenzuschließenden Gemei. antragstellenden Gemeinden, Gemeinden mußte, erkennen, einstweiligen Anordnung Inkrafttretons bemessen. befristet je später Gesetzes halt zur erforderlichen Voranbei. daß die aufzuschieben. auſ ಕ್ಷಂಭ ist, Einleitung සු den Termin des ein des auf später als deshalb Geschzesteile Aussicht SO solcher Antrag <u>aen</u> Gesetzes bzw mußten des 1.1.1975 nicht Schon die sonder. jedenialia die 1

teiligung Möglichkeit fahren Normenkontrollanträgen als mitbetroffenen Daraus hat eine haben Erlaß angemessene nach Hinweis ගි von den Anträgen des folgt, deshalb etwaige Den mitbetroffenen Gemeinden muß nicht ein dem 54 i.V. einer einstweiligen Anordnung Stellung deshalb Gesetzes der Zur auf ihre gesetzliches 15.11.1974 cingeleitet daß der StGH in Normenkontrollverfahren, Gemeinden haben nz billigorweise Stellungnahme allen mitbetroffenon Gemeinden jeweils, a Stellungnahme Brist mit vom Gemeinderat den nicht ඌ von mindestens Geschäften Beteiligungsmöglichkoit gui 118 mehr Abs.2 Recht solchen Einleitung eine erhalten. nicht ein Recht, hinausschieben kann. stolig), auf Beteiligung der beschlossen Boteiligungserklärur OTW. erwartet wurden, N laufonden пZ eline s Wochen Der Stantagoria müesen den sowohl da ihre Be-Verfahren. das Anträgen werden Mitteijhag zugestan MOUNTE TO อไดจ ۲: د: nz ខា Inkraf:-T.BM. 100 dea tile.

in Zweifel sind, wenn angezogenen Darlegung einer materiellen Rechtsverletzung erfordert. Normenkontrollantrag hin das Inkrafttreten eines Gesetzes der auszüsetzen, gemacht wird. haupt keine einstweiligen Rechtsprechung substantiiert zwar bis daß gerade im Verfahren Vortrag in seiner Hauptantrag 9.11.1974 unter Hinweis auf im Verfahren der offensichtlich verfassungswidrig oder wenn umgekehrt 7 Staatsgerichtshof in Anordnung Inkrafttreten des auch zum 15.11.1974 unbegründet ist deren Rochtsgrundlagen mit beachtlichen gezogen sind. 306 aber dann, zur Entscheidung des dargelegt, Begründung Scht. Hauptsache Entscheidung Auf die Anordnung keine substantiierte dann gelten, wenn im Zeitpunkt begründet worden sind, kann der dargelegt Hauptsache notwendig ist ausgeführt, offensichtlich Fällen, der einstweiligen Anordnung ein einen bloßen, Prüfung, nicht n L einstweiligon Normenkontrollverfahren die wenn die daß des regelmäßig nicht an. ä, Der eingeleitet, wurde, die oder Vom der Gesetzes ob der Antreg denen Antrages Das letztgenannte seinem Urteil vom 9.11.1974 Bundesverfassungsgerichte nicht, Antrag auf 24.2.1954 (BVerfG angogriffeno daß Wahlen dann aufzusch unbegründet nicht Bundesverfassungsgericht die Normenkontrollverfahre nicht aufschieben. Anordnung, zur Erfolgsaussicht ist. insoweit aber näher dem Gericht unnöglich Hauptsache zu prüfen. zur Hauptsache Erlaß einer Umstand bisher ist. Entsprecken begründeten Rechtsform entoder der erstrebbe: einhellige wie Staatsgericht substant t引 schlüguige gar über Gründe ر. • im Urtei vorlie Eine Aus

ihren Vortrag Fällen der ದ್ರಾ 27 und 33 Antragstellerinnen nicht. 됨. Fot Fot Antragstellcrinnen Ziffer 1-15, Diese Verfahren dies Verweisung jedoch micht geschchen. St.Ilgen (GeschReg.7/74) Ziff.1-11, bezieht 75 Sich **,** 72 Inn 26, usd

Gegebenenfalls meinden müssen die Argumente kennen, mit denon Normenkontrollanträge nicht Stellungnahme krafttretens keine Gründe Gerichtlicher "allgemeine deshalb, in. den konkreten Fällen. Eine Aussetzung Frage des für weil von den mitbetroffenen Gemeinden nicht erwartet Nachprüfung". auseinanderzusetzen haben. Gesetzes verbictet die behauptete nach dem Umfang begründet Daraus werden kann, Verfassungswidrigkeit bun ergeben sich sich in diesen Fällen sind; Zicl solange verfassungsdenn die SIC jedoch des die sich eine Ge-In-

Entscheidungen überwiegend mals sache Dabei ging der StGH von der Erwartung allem deshalb für Legitimität Staatsgerichtshof im Urteil einerseits des Inkrafttretens Nachteil: eintreten können, zu deren gerichtshof die stellenden näher später Inn regelmäßigen Gemeinderatswahlen in den zu entscheidenden Fällen eine Entscheidung für diejenigen Gemeinden, vorgesehenen spätestens rückt. "für eine Staatsgerichtshof Sic cine eine derartige hat. im Urteil nicht ZU andererseits verschiebt sich aber um so mehr, zu den durch Gemeinden an sich deshalb dom Termin Dabei ist INZ oinem unter Das u. innerhalb weniger Wahltermin ergehen zutreffen. relativ kurze Zeit erträglich erachtet Hauptsache des wenig wünschenswerte Maßnahme -Verhältnis der jenem Urteil dem späteren vom 9.11.1974 dargelegten erheblichen TH. Gesetzes auch eine solche Falle Gesichtspunkt demokratischer einstweilige Anordnung ergeht verkennt VOM Wenngleich ZU nicht Zeitpunkte die ein Normenkontrollvereines Obsiegens 9.11.1974 die Verschiebe berücksichtigen, des Inkrafttretens angeordneten Naßnahmen zu vermeidenden Nachteile Monate nach dem gesetzdurch micht, daß allein Junuprouv könne. ausgesetzt" werde. aus, hat, weil der Vermeidung der Stankedie begründen, ein Hinausschieben da3 in den dabetroffenen Diese Reihenfolge der für hervorgerufen ut i zur daß, der Erwar'ung dor die Reihergans ruc

Neuwahl andererseits scheidung gelangen; leiteten Verfahren berücksichtigen sein mehr auch Entscheidung demokratische der Amtszeit viel ausgegangen werden müssen, inzwischen eingeleiteten später. andere Eingangs zur Hauptsache Gesichtspunkte der Der Legitimität auch der und zwar wird werden, so wird Gemeinderate Abstand zwischen dem regelmäßigen Anträge entsprechend also angesichts erst wieder voll NIN I ergeht. abhängig der daß SO Verfahren einerseits Spruchreife Größer, doch später die der sin wird, später in. Z.T. zur Enterheblichen je später der und begründenden eingemit zu erst Rege1 ciner

läßlichen hinsichtlich der Vereinbarungen für schweren eine Wiederherstellung stellerinnen getroffen werden, keine Entscheidungen oder Maßnahmen sicherzustellen, jedoch für entstehen angesichts Um den möglichen Nachteil der antragstellenden Gemeinden. ihnen insbesondere die Beschluß Hauptsache das Haushalts-, Moß würden. Einer zu führen Regelungen am 1.1.1975 könnte, daß das Besondere im Falle geboten, durch eine zu reduzieren, der nur noch sehr kurzen Zeitspanne und vor dem Inkrafttreten daß ist. geboten, den eines angemessen bis in Kraft leichteren des Anordnung, gesetzlichen Ablauf Ferner zur Entscheidung in der Hauptsache Obsiegens in der Hauptsache hält alten Zustandes über Gcbühr diese Frist - mit der Einschrät. tritt, hält der Staatsgerichtshoi die. einstweilige Anordnung der zu verlängern. Kassen-und daß bis zur finanziellen Rückabwicklum im Falle Staatsgerichtshof es zu Lasten der Antrag-Gemeindereformgesetz auf des cin Gesetzes der Frist für ihres Rechnungswenen möglichst go-Entscheidung zwischen ObsieGens dadure]

gez. Dr.Haile

• Gog

gez.

Dr. Bachof

gez.Dr.Sander

gez.Dr.Eschonburg

Cez.Dr.Steinbach
Cez.Dr.Maier
Cez.Dr.Steinle

Ausgefertigt,

Stuttgart, den

Der Urkundsbeamte der (des Staatsgerichtshofs Baden-Wirttemberg Geschäftsstelle für das Land

(Neumann)
OAmtsrat



ではなないのないので 13 45) Janj Pref

No Chiannes Market

TO A PORTOR TONTHUG PA PA PA November 1 es C 459 Hausserstraße (41) 124

202 9:0 **О**1 CA CA Lug NN

おはいの 13 Ö THE COMMENTS OF THE PARTY OF TH

(h)

(÷ {·

3.27 ĊD

TO THE PARTY OF TH water miretemberg TOTAL STOR

31

CHO DESCRIPTION OF THE PARTY OF

rel mg 自動題 WORTH CATON

言のできれるでのい CONTRACTO PARTICION THICK SON BURGOTHOUSES

MONIGORNOTH) Surgay Surgay THE STATE OF THE S CL M M Sec. Sec. 4 Ger Richtigker Rus Bus Bus THE PARTY OF THE P TEVE) C). M (A) W TOWN CHARGE THE NJ GO CO pus Geneticiere Geneta

e Fin B はいいので Sarry Maria Con a Corner TOPLAGO O C. TON vertrotes. lautendez TOL INDCAT

ARTERIA. inde Mark (2) (0) M Comercial Commercial C stellen den

HI O'NE'S SELECTION 1376 0 West hidereforedents) FORTZISTALION a P ののでは Survivorous de la company de l enziordnen. Antragote Longs 660 75° CON 2.9 Gemeinden CONSTAN

allowater Trager nach dan Unting und liabar Attract banicks: PINICHTICA CAP

TO CATALONS ME TETHOLOGICAL DINAPPROPRIES THE CHAPTE Man Stratus TARRETTE TOTAL P. P. CWICE CONT. THE THE THE THE PROPERTY OF TH ののはは、はののの 1.124 000 ta er STATE OF THE STATE FI COR G 一 A. TOP

TOTAL TABLE TOTAL SERVICE Q. Pi beschares vituetion (D. (D ig CONTRACTION OF THE PROPERTY OF Tairbach MUNICIPAL CHAN

MOLENCE. CONTRACTOR OF THE PARTY OF THE Light Belleville FERRITION OF ear tores atollen 1000 P Tanans HE C fulls Fell THE THOO

Reactive on Camping and Constant merinderesormenation univer はいないないのでいるない arganement aroton reformesets und GO TOTATO THE TRACE CON WATER TO 認動ないの の言語がの THOMHOS TERMINATION OF CON or rocket in con S Contract The Property matachai chia U) a C (A) e de la compansión de l D'W THE CLASSES 1 ALLONNOLLON FIOTOTIES i alia ing C) CL (V) w 1-13 1-23 加州 New Person Inner P W Co O HALO?

MODIFICATION ALONDO ARONADURG a H SON THE THOUGHT 0 O) T Auguat, SALE OF THE PARTY jaši Klim B es Fg 14.3 (10) 6 ORTODAN Grunde

Rechtsanwalt